



Erziehungsbeauftragung

gemäß Jugendschutzgesetz § 1, Abs. 1, Nr. 4

Hiermit erklären wir (Erziehungsberechtigte / Eltern)

Vorname, Name _____

Anschrift _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

dass **unser minderjähriger Sohn** **unsere minderjährige Tochter** (bitte ankreuzen)

Vorname, Name _____

Alter, Geburtsdatum _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

am Abend des _____

zur Veranstaltung _____

im Hotel Esperanto Kongress- und Kulturzentrum Fulda
Esperantoplatz, 36037 Fulda

von folgender erziehungsbeauftragten, volljährigen Person:

Vorname, Name _____

Anschrift _____

Alter, Geburtsdatum _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet wird.

Die Erlaubnis gilt am _____ von _____ : _____ Uhr bis _____ : _____ Uhr.



Bitte hier eine **Kopie** des Ausweises (Vorderseite) des unterzeichnenden Erziehungsberechtigten **ein- oder aufkleben**.

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Unterschriftenvergleich an der **Kasse / Eingang** vorzeigen.

Ort, Datum

x

Unterschrift d. erziehungsbeauftragten Person

x

Unterschrift Erziehungsberechtigte / Eltern

Bitte beachten: Eine Fälschung der Unterschrift (auch schon der Versuch) ist eine Straftat nach § 267 StGB.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

» Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Die/der Erziehungsbeauftragte sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.

» Die/der Erziehungsbeauftragte muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob die/der Erziehungsbeauftragte dieser Aufgabe gewachsen ist und genug erzieherische Kompetenzen besitzt, um Ihrem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums.

» Die/der Erziehungsbeauftragte trägt Sorge dafür, dass Ihr Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt nach Hause kommt.

» Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.

» Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes informiert ist (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).